

# STATUTEN

## **TENNISCLUB MÖNCHALTORF**

März 2011  
März 2015

(ersetzt die Statuten von März 2007)

# TENNISCLUB MÖNCHALTORF

## STATUTEN

Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten ausschliesslich die männliche Schreibform gewählt. Selbstverständlich sind damit auch alle weiblichen Clubmitglieder gemeint.

### 1. Name, Zweck, Sitz und Haftung

1.1 Unter dem Namen TENNISCLUB MÖNCHALTORF, mit Sitz in Mönchaltorf, besteht ein Club im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit dem Zweck, die Ausübung des Tennissports in Mönchaltorf zu ermöglichen und zu fördern.

Der Tennisclub Mönchaltorf ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner Unterverbände.

1.2 Der Club haftet mit dem Clubvermögen für alle Verbindlichkeiten. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

1.3 Das Clubjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

### 2. Mitgliedschaft

2.1 Der Club umfasst:

- Aktivmitglieder mit A- oder B-Spielberechtigung
- Studenten und Lehrlinge
- Schüler
- Interclubgastspieler
- Schnupperabo
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Dispensierte

2.2 Aktivmitglieder sind Personen mit A- oder B-Spielberechtigung, die nicht unter die Punkte 2.3 bis 2.10 fallen.

2.3 Studenten und Lehrlinge sind Personen, die im vorangegangenen Jahr das 16. Altersjahr erreicht haben und noch in der Ausbildung stehen. Es wird (periodisch) ein Ausbildungsnachweis verlangt. Der reduzierte Jahresbeitrag für Studenten kann nur noch bis zum vollendeten 28. Lebensjahr geltend gemacht werden.

2.4 Schüler sind Jugendliche ab dem 8. Altersjahr bis zu dem, dem 16. Geburtstag folgenden Jahresende.

2.5 Ehrenmitglieder werden in Anerkennung ihrer Verdienste um den TC Mönchaltorf auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

2.6 Als Passivmitglieder und Gönner werden diejenigen Personen bezeichnet, die den Club durch Zuwendungen unterstützen.

2.7 Dispensierte sind Aktivmitglieder, Studenten und Lehrlinge sowie Schüler, die während einer oder mehreren Spielsaisons an der Ausübung des Tennissports auf unserer Clubanlage verhindert sind. Die Mitglieder haben vor Beginn der Spielsaison ein schriftliches Gesuch um Dispensation resp. deren Aufhebung einzureichen. Der Vorstand entscheidet über solche Gesuche.

- 2.8 Interclubgastspieler haben das Recht, von Saisonbeginn bis zum Schluss der Interclubsaison an den Mannschaftstrainings teilzunehmen und für Mannschaften des TCM Interclubspiele zu bestreiten, sofern eine Mannschaft nach Abklärung mit dem Spielleiter zu wenig eigene Clubmitglieder zur Verfügung hat. Am Anfang jeder neuen Saison wird der Einsatz von Interclubgastspielern an der Captainsitzung überprüft.
- 2.9 Schnupperabobesitzer sind spielberechtigt wie A-Mitglieder. Das Schnupperabo ist die ganze Tennissaison gültig. Schnupperabos können pro Person nur einmal bezogen werden und sind nur für eine Saison gültig.
- 2.10 Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie müssen bis spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### 3. Eintritt

- 3.1 Aktivmitglieder, Studenten und Lehrlinge sowie Schüler können auf ein schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand aufgenommen werden. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Der Entscheid des Vorstandes wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt und im Falle einer Ablehnung begründet.
- 3.2 Passivmitglied wird jede natürliche und juristische Person durch Bezahlung des Passivbeitrages.

### 4. Rechte, Pflichten und Haftung der Mitglieder

- 4.1 Aktivmitglieder, Studenten und Lehrlinge, Schüler, Ehren- sowie Saisonmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.
- 4.2 Dispensierte, Passivmitglieder und Gönner dürfen die Tennisplätze nur benützen, wenn sie von einem Aktivmitglied als Gast eingeladen werden. Sie können bei allen Veranstaltungen des Clubs, ausser dem organisierten Spielbetrieb, teilnehmen.
- 4.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle den Spielbetrieb betreffenden reglementarischen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen.
- 4.4 Jedes Mitglied ist für Schäden aller Art, die es dem Club zufügt, haftbar.
- 4.5 Für Schäden, die aus widerrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder entstehen, lehnt der Club jede Haftung ab.
- 4.6 Ausserdem wird jede Clubhaftung für Unfälle, Diebstahl usw., die sich bei der Ausübung des Sportes ereignen, ausdrücklich abgelehnt.
- 4.7 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge dürfen jedoch folgenden Betrag nicht überschreiten:

Einzelmitglieder	A:	Fr. 500.-	B:	Fr. 340.-
Ehepaare	A:	Fr. 850.-	B:	Fr. 550.-
IC-Gastspieler		Fr. 200.-		
Schnupperabo		Fr. 300.-		

Eine über den festgesetzten Mitgliederbeitrag hinausgehende Beitragspflicht oder Haftung gegenüber dem Verein besteht nicht.

- 4.8 Die Mitgliederbeiträge werden zu Beginn der Spielsaison fällig.
- 4.9 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## 5. Austritt

- 5.1 Der Austritt aus dem Club muss schriftlich spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Der Austritt gilt erst dann als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- 5.2 Dem Club steht das Verrechnungsrecht mit den Anteilscheinen eines austretenden Mitgliedes zu.
- 5.3 Die Passivmitgliedschaft erlischt automatisch mit der Nichtbezahlung des Passivbeitrages.

## 6. Ausschluss

- 6.1 Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht ordnungsgemäss erfüllt oder wenn sein weiteres Verbleiben im Club aus irgendeinem schwerwiegenden Grund unerwünscht ist. Dem durch den Vorstand Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Die Abstimmung ist geheim und es müssen 2/3 aller anwesenden Aktivmitglieder dem Ausschluss zustimmen. Mit dem Ausschluss ist jedes Spielrecht ab sofort sistiert, auch bei Rekurs.
- 6.2 Der Ausschluss entbindet auf keinen Fall von der Bezahlung allfälliger Verpflichtungen gegenüber dem Club.

## 7. Organisation

- 7.1 Die Organe des Clubs sind:
- Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
  - Vorstand
  - Revisoren
- 7.2 Die Generalversammlung umfasst die Gesamtheit der in Pkt. 2.1 aufgeführten Mitglieder. Stimmberechtigt sind aber nur Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Dispensierte. Die Einladung und die Traktandenliste zur Generalversammlung erhalten die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, bis 7 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten Anträge zuhanden der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Jede statutenmässig einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 7.3 Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:
1. Präsenzkontrolle
  2. Wahl der Stimmenzähler
  3. Protokoll der letzten Generalversammlung
  4. Jahresberichte:
    - des Präsidenten
    - des Spielleiters
    - des Juniorenobmanns
  5. Mitgliederbestand und Mutationen
  6. Abnahme der Jahresrechnung mit Revisionsbericht
  7. Wahlen: a) Präsident, b) übrige Vorstandsmitglieder gemäss Pkt. 8.3, c) Revisoren
  8. Beschlussfassung über alle Belange des Tennisplatzareals (Landkauf, Bauvorhaben und Renovationen über Fr. 10'000.-- sowie die entsprechende Finanzierung).
  9. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Beiträge von Mitgliedern, Schülern, Studenten, Lehrlingen, Dispensierten und Passiven. Festlegung der Eintrittsgebühren, Saisonmitgliedschaft, Änderungen zur Frage der Rückzahlung von Anteilscheinen.
  10. Abnahme des Saisonprogrammes
  11. Statutenänderungen, Genehmigung von Reglementen
  12. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  13. Ehrungen
  14. Verschiedenes

- 7.4 Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der von den Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen, ausgenommen Ziff. 6.1 und 11.2. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 7.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstand einberufen, oder wenn 1/5 der Aktivmitglieder das Begehren hierzu stellen. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche Generalversammlung, auch gelten die gleichen Bestimmungen betreffend Beschlussfähigkeit und Abstimmung.
- 7.6 Die ausserordentliche Generalversammlung soll spätestens 4 Wochen nach Eingang des rechtmässig gestellten Begehrens stattfinden. Die Einladung und die Traktandenliste zur ausserordentlichen Generalversammlung werden den Mitgliedern mindestens 6 Tage vor der Versammlung zugestellt.

## **8. Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand ist ausführendes Organ des Clubs und vertritt ihn nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, Aktuar und Kassier. Der Vorstand organisiert sich in der Aufteilung der Arbeiten und Verantwortungen selbst.
- 8.3 Die Wahl des Vorstandes für das darauf folgende Jahr erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung. Die Wahl des Präsidenten erfolgt einzeln, die der übrigen Mitglieder einzeln oder gemeinsam. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 8.4 Entstehen während der Amtsdauer Vakanzen im Vorstand, so ist derselbe berechtigt von sich aus, mit Gültigkeit bis zur nächsten Generalversammlung, die Vakanz durch Stellvertretung zu beseitigen.
- 8.5 Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
- 8.6 Im Rechtsverkehr mit Dritten zeichnen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

## **9. Revisoren**

- 9.1 Zwei Rechnungsrevisoren werden auf zwei Jahre gewählt, ihre Wahl erfolgt nicht gleichzeitig. Sie prüfen die Jahresrechnung des Clubs und erstatten hierüber der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie sind befugt, auch im Laufe des Jahres Kassa- und Buchführung zu kontrollieren.

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1 Die Statuten können jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der Anwesenden von der Generalversammlung geändert werden.
- 10.2 Die Auflösung des Clubs kann nur in einer speziell für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selber entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung.
- 10.3 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 09. März 2011 beschlossen. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten ab sofort in Kraft.

Mönchaltorf, 04. März 2015  
*GV\_2015\_statuten\_revision\_040315*